

VOLKSANWALTSCHAFT



PRESSEKONFERENZ

**Präsentation des
Jahresberichts der Volksanwaltschaft 2025**

28. April 2026, 10:00 Uhr

Presseclub Concordia – Bankgasse 8 – 1010 Wien

Livestream: Zoom und www.volksanwaltschaft.gv.at

Überblick über die Leistungsbilanz 2025 – Zahlen und Fakten

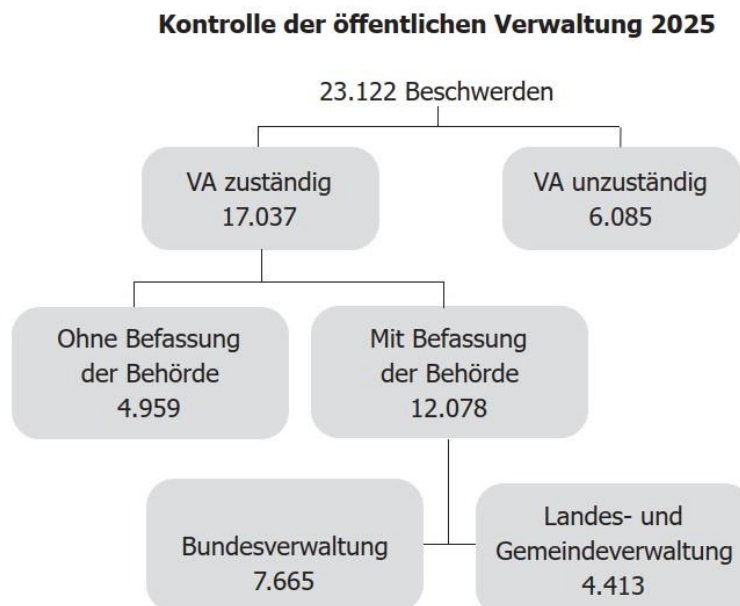
Im Jahr 2025 wandten sich insgesamt 23.122 Menschen mit Beschwerden an die Volksanwaltschaft. Damit blieb die Zahl der Anfragen weiterhin auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre (2024: 23.955; 2023: 23.124; 2022: 23.958). Die konstant hohe Zahl an Beschwerden zeigt, dass die anhaltenden Krisen der letzten Jahre den Informations- und Unterstützungsbedarf der Bevölkerung deutlich erhöht haben. Gleichzeitig verschärften sich personelle und finanzielle Engpässe in zentralen Bereichen der öffentlichen Verwaltung – etwa in der Justiz, im Gesundheits- und Pflegewesen sowie bei der Polizei – zunehmend. Diese Entwicklungen wirken sich immer stärker auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus.

Gerade in solchen herausfordernden Zeiten suchen viele Menschen Unterstützung. Die Volksanwaltschaft steht Betroffenen dabei zur Seite: Sie geht jeder Beschwerde nach und prüft, ob in der Verwaltung Missstände vorliegen. Sie stellt fest, ob Behörden Gesetze eingehalten, Entscheidungen korrekt getroffen und ob sie bürgerfreundlich gehandelt haben. Liegt eine Anfrage außerhalb des gesetzlichen Prüfauftrags der Volksanwaltschaft, informiert sie die Betroffenen über die geltende Rechtslage und verweist auf geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht geben Volksanwalt Christoph Luisser, Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz einen Überblick über die wichtigsten Prüfergebnisse und die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2025.

Beschwerdeaufkommen im Bereich öffentliche Verwaltung

Im Jahr 2025 erreichten die Volksanwaltschaft 23.122 Beschwerden. Das bedeutet, dass sich im Schnitt rund 92 Personen pro Arbeitstag mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wandten. Davon betrafen 17.037 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 4.959 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 6.085 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der Volksanwaltschaft, für die hauptsächlich die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war.



Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft umfasst die **gesamte öffentliche Bundesverwaltung**. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Im Bereich der Bundesverwaltung leitete die Volksanwaltschaft im Jahr 2025 insgesamt 7.665 Prüfverfahren ein (2024: 7.386):

- Deutlich gestiegen sind Prüfverfahren im Bereich der **Justiz (plus 27 %** gegenüber dem Vorjahr), die auch den größten Anteil aller Prüfverfahren der Volksanwaltschaft im Jahr 2025 ausmachten (1.729 bzw. 22,6 % aller Prüfverfahren; 2024: 1.364).
- In den Bereich **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** fielen 1.655 Prüfverfahren.
- Gefallen ist hingegen die Anzahl der Prüfverfahren im Bereich **Innere Sicherheit** von 1.999 im Jahr 2024 auf 1.486 im Jahr 2025 (**minus 25 %**).
- Aufgrund der Neuverteilung der Ressorts durch die neue Bundesregierung im Jahr 2025 sind die Zahlen zu den Prüfverfahren in anderen Bereichen nicht so einfach mit Zahlen der Vorjahre zu vergleichen. Zu einem weiteren deutlichen Anstieg kam es im Bereich europäische und internationale Angelegenheiten (2025: 189 Prüfverfahren; 2024: 74 Prüfverfahren).

Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die Volksanwaltschaft die **Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern**. Nur die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Im Berichtsjahr betrafen 4.413 Prüfverfahren die Landes- und Gemeindeverwaltung. Hier stiegen die Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr um fast 27 % (2024: 3.466 Prüfverfahren).

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 12.553 Prüfverfahren abgeschlossen werden. Davon stellte die Volksanwaltschaft in 1.999 Fällen, also rund 16 %, einen Missstand in der Verwaltung fest.

Präventiver Schutz der Menschenrechte

Im Auftrag der Volksanwaltschaft führen sieben Experten-Kommissionen österreichweit präventive Kontrollen in Einrichtungen durch, in denen Menschen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden – etwa in Justizanstalten, psychiatrischen Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Krisenzentren, Wohngemeinschaften für Jugendliche sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Im Jahr 2025 fanden in diesen Einrichtungen 413 Kontrollen statt.

Weiters überprüft die Volksanwaltschaft mit ihren Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Verwaltung. Dazu gehört die Beobachtung von Polizeieinsätzen bei Großrazzien, Großveranstaltungen, Versammlungen und Demonstrationen sowie bei Abschiebungen. Im Jahr 2025 fanden 10 solcher Beobachtungen statt.

Bei den Kontrollen überprüfen die Kommissionen, ob die Menschenrechte eingehalten werden. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt (95 % aller Kontrollen im Jahr 2025).

Bei den 423 durchgeführten Kontrollen beanstandeten die Kommissionen in zwei Drittel der Fälle (67 %) die menschenrechtliche Situation.

Die Volksanwaltschaft prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind zahlreiche Empfehlungen der Volksanwaltschaft, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen. Die Liste aller Empfehlungen (2012 – 2025) ist auf der Website der Volksanwaltschaft unter www.volksanwaltschaft.gv.at/empfehlungsliste abrufbar.

Der Jahresbericht erscheint in zwei Bänden, die sich jeweils auf zwei zentrale Aufgaben der Volksanwaltschaft beziehen:

Band 1 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Erstens überprüft die Volksanwaltschaft aufgrund von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch auf Basis eigener Wahrnehmungen, die Arbeit der öffentlichen Verwaltung in Österreich. Dabei zeigt sie Defizite auf und drängt auf deren Beseitigung. Falls dies nicht möglich ist, übermittelt sie dem Parlament Vorschläge zu Gesetzesänderungen. Darüber hinaus erklärt sie den Menschen auch Verwaltungsabläufe und fungiert als Vermittlerin zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite.

Band 2 – Präventive Menschenrechtskontrolle

Zweitens ist die Volksanwaltschaft seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Österreich zuständig. Sie hat den gesetzlichen Auftrag öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt werden. Dazu zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Zudem wird die Arbeit der Behörden bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen beobachtet. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Austausch mit dem Parlament

Über ihre Arbeit berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an den Nationalrat und an den Bundesrat. Zeitgleich mit der heutigen Pressekonferenz wird der vorliegende Bericht daher an das Parlament übermittelt. Im Juni werden die Mitglieder der Volksanwaltschaft die Ergebnisse auch mit den Nationalratsabgeordneten persönlich debattieren.

Rückfragehinweis:

Mag. Agnieszka Kern, MA
Volksanwaltschaft
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
+43 1 515 05 – 204
+43 664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at

Einblick in die Tätigkeit der Geschäftsbereiche

1. Geschäftsbereich: Volksanwalt Dr. Christoph Luisser

Bildung

Nichtgendern darf kein Knock-out-Kriterium darstellen

Einer Studentin der Privaten Pädagogischen Hochschule (PPH) Burgenland wurde vorgeworfen, ihre schriftlichen Arbeiten nicht gendert zu haben, wofür sie schlechter beurteilt wurde. Die Rektorin verwies auf einen Leitfaden, dem zufolge ein Studienabschluss bei Nicht-Gendern gar nicht möglich wäre. Die Studentin berief sich darauf, dass die Anwendung des generischen Maskulinums nicht geschlechterdiskriminierend sei. Der Wissenschaftsminister wurde um eine Stellungnahme ersucht, nach welcher gesetzlichen Grundlage die Studentin negativ beurteilt wurde. Das Ministerium antwortete, dass man eine „geschlechtergerechte Sprache“ unterstütze und für Prüfungsordnungen die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache vorgegeben habe. Erlaubt seien etwa die Paarschreibweise, geschlechtsneutrale Formulierungen oder auch die Schrägstrichvariante. Die Volksanwaltschaft kritisierte die PPH Burgenland, welche sinngemäß die Auffassung vertrat, ein Unterlassen des Genderns wäre ein „allumfassendes Knock-out-Kriterium“. Eine so radikale Maßnahme war durch die Rechtsgrundlagen nicht gedeckt. Die Position, wonach bei Nichtgendern ab dem 5. Semester eine konsequente Negativbeurteilung angemessen sei, wurde nicht aufrechterhalten und ein Hinweis darauf von der Internetseite der PPH entfernt.

Die Nichteinhaltung von Formulierungsrichtlinien wird künftig in Form eines Punkteabzugs beurteilt und die Empfehlungen des Deutschen Rechtschreibrates seien zu berücksichtigen. Doch blieben gerade deshalb Kritikpunkte offen: Die Volksanwaltschaft beanstandete, dass das Bildungsministerium nach wie vor die Verpflichtung zur „geschlechtergerechten Sprache“ als zulässig ansieht, ebenso die Sanktionierung des generischen Maskulinums. Aus Sicht der Volksanwaltschaft wird das Recht, sich gem. Art. 8 Abs. 1 B-VG der deutschen Amtssprache zu bedienen, durch eine derart pauschale Verpflichtung ohne sachliche Rechtfertigung (die allenfalls in speziellen Fächern wie „Gender Studies“ u.ä. denkbar wäre) unzulässig eingeschränkt.

Tatsächlich ist es zur Erreichung der in Art. 7 Abs. 2 B-VG festgelegten Ziele nicht erforderlich, sprachliche Gleichstellungspostulate in jedem einzelnen Satz zu beachten. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende haben allein nach ihrer Leistung beurteilt zu werden und nicht nach „Gendervorschriften“, die keine sind, weil sie nicht vorgeschrieben sind.

Österreicher mit Studienberechtigungsprüfung landete im EU-Bürger-Kontingent

Ein junger Vorarlberger hatte die Studienberechtigungsprüfung für Medizin absolviert und wollte sich an der Meduni Innsbruck um einen Studienplatz bewerben. Für den Aufnahmetest war er zugelassen, wurde aber statt dem „Österreich-Kontingent“ dem „EU-Bürger-Kontingent“ zugerechnet. Dem „Österreich-Kontingent“ sind laut Universitätsgesetz 2002 75 % der Studienplätze vorbehalten, dem „EU-Bürger-Kontingent“ 20 % der Studienplätze; die restlichen 5 % entfallen auf Angehörige von Drittstaaten. Im Fall der Medizinuni Innsbruck bedeutete dies, dass im „Österreich-Kontingent“ auf 300 Plätze 900 Bewerberinnen und Bewerber kamen, im „EU-Kontingent“ aber auf nur 70 Plätze 1.400 Bewerberinnen und Bewerber. Der Vorarlberger mit österreichischem Studienberechtigungszeugnis fühlte sich daher diskriminiert.

Die Volksanwaltschaft schloss sich der Sicht des Studienwerbers an – eine Zuordnung von Inhaberinnen und Inhabern österreichischer Studienberechtigungszeugnisse und mit Nahebezug zu Österreich zum „Österreich-Kontingent“ war angebracht. Da die beabsichtigte Änderung auf das Ausstellungsland des Studienberechtigungszeugnisses abzielte und nicht auf die Staatsangehörigkeit, gab es auch keine Widersprüche mit dem EU-Diskriminierungsverbot. Eine dementsprechend von der Volksanwaltschaft beim Gesetzgeber angeregte Änderung wurde vom Nationalrat und Bundesrat im Oktober 2025 angenommen.

Inneres

Die in diesem Abschnitt relevanten Prüfbereiche der Volksanwaltschaft orientieren sich an den Materien des breitgefächerten Vollzugsbereichs des BMI. Dieser umfasst unter anderem neben dem Sicherheitswesen im engeren Sinne (z.B. Polizei, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) die innere Verwaltung (z.B. Meldewesen, Staatsbürgerschaftswesen, Vereins- und Versammlungswesen, Personenstands- und Passangelegenheiten, Waffen- und Pyrotechnikrecht), das Fremden- und Asylwesen sowie Verfassungs-, Staats- und Wahlangelegenheiten.

Einige der genannten Aufgaben (z.B. die Bundespolizei) sind gemäß der Verfassung durch Bundesbehörden direkt zu besorgen (unmittelbare Bundesverwaltung). Andere (z.B. das NAG) sind vom LH und den ihm (in den betreffenden Angelegenheiten) untergeordneten Behörden auszuführen. Hierbei ist der LH jedoch an die Weisungen des zuständigen und somit verantwortlichen BM gebunden (mittelbare Bundesverwaltung).

Stellt die Volksanwaltschaft Missstände fest, werden diese im Parlamentsbericht dargestellt. Das gilt sowohl für die unmittelbare Bundesverwaltung als auch für die mittelbare Bundesverwaltung, da dort der jeweils zuständige Bundesminister verantwortlich ist. Einen Sonderfall stellt das Staatsbürgerschaftsrecht dar, das Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung ist (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG). Weil einige Verfassungsbestimmungen im StbG diese Regelung jedoch zugunsten der Mitwirkung von Bundesorganen durchbrechen, wird es ebenfalls im Parlamentsbericht behandelt.

Im Bereich des BMI gab es 2025 1.486 Beschwerden, darunter 700 bezüglich Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht, 460 betreffend die Polizei und die restlichen betrafen Melderecht, Dienstrecht, Personenstandsrecht, Waffenrecht, Passrecht, Wahlrecht, Pyrotechnikgesetz u.a. Materien. Beschwerden über die Polizei betrafen häufig die Nicht-Entgegennahme oder Nicht-Weiterleitung von Anzeigen, mangelhafte oder unvollständige Ermittlungen, fehlende Reaktionen sowie Untätigkeit, aber auch Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Verkehrskontrollen. 13 Beschwerden betrafen Misshandlungen oder erniedrigende Behandlungen, die Volksanwaltschaft stellte jedoch keinen Missstand fest. Seit der Einrichtung der „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ (EBM) im Jänner 2024 können solche Beschwerden aber auch dort eingebracht werden.

Die Volksanwaltschaft kann auch von Amts wegen, also ohne Bezugnahme auf eine Beschwerde, tätig werden, wenn sie einen Missstand vermutet. Dies geschieht meist aufgrund von Medienberichten oder Hinweisen einzelner Personen, die nicht selbst Beschwerde einreichen können oder wollen. Auch bei der Behandlung einer Beschwerde können Umstände sichtbar werden, die über den Einzelfall hinausreichen und ein amtswegiges Prüfverfahren erfordern.

Im Berichtszeitraum wurden acht Prüfverfahren amtswegig eingeleitet, das bekannteste davon betrifft die Polizeiermittlungen im Todesfall Christian Pilnacek, ein anderes die „Demo für den Frieden“ am 30. November 2024.

Amtswegiges Prüfverfahren Pilnacek

Die Volksanwaltschaft ortet im Zwischenbericht vom Dezember 2025 gravierende Ermittlungsfehler rund um den Tod des ehemaligen Sektionschefs Christian Pilnacek. So sei die Polizei von einem Suizid ausgegangen – ungeachtet der Bedenken der Gemeindeärztin. Mögliche Zeugen und Beweise seien (deshalb) ignoriert worden.

Am 20. Oktober 2023 stellte die Gemeindeärztin den Tod von Pilnacek fest und regte die Obduktion an, weil für sie eine Todesursache nicht erkennbar und daher Fremdverschulden nicht auszuschließen war. Am selben Tag eröffnete die Staatsanwaltschaft Krems im Register UT eine Ermittlungsakte wegen des Verdachts der fahrlässigen oder gar grob fahrlässigen Tötung des Pilnacek und ordnete die Obduktion des Leichnams an.

Bei der Obduktion stellte der Gutachter den Tod durch Ertrinken fest. Im Obduktionsbericht heißt es abschließend: „Eindeutige Hinweise auf eine grobe Gewalteinwirkung durch fremde Hand ergaben sich nicht.“ Im Abschlussbericht des Landeskriminalamts vom 8. Jänner 2024 wurden die Wörter „eindeutig“ und „grob“ entfernt. Der genaue Todeszeitpunkt Pilnaceks wurde nicht festgestellt. Die StA stellte das Verfahren am 1. März 2024 ein.

Der Zwischenbericht der Volksanwaltschaft vom 16. Dezember 2025 stellte klar, dass die Kriminalpolizei aufgrund der Officialmaxime eine amtswegige Ermittlungspflicht hat. Daher hätte die Kriminalpolizei spätestens ab der Obduktionsanregung der Gemeindeärztin mangels erkennbarer Todesursache mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nach dem bzw. den möglichen unbekanntem Täter(n) suchen müssen, die den Tod Pilnaceks herbeigeführt haben hätten können. Vor diesem Hintergrund (behauptetermaßen) dennoch einen Suizid anzunehmen und daher entscheidende Ermittlungen zu unterlassen, stellt einen gravierenden Verstoß gegen die kriminalpolizeiliche Pflicht zur „Durchermittlung“ eines Falls dar. Die nach derzeitigem Kenntnisstand der Volksanwaltschaft wesentlichen Fehler waren:

Der Leichnam Pilnaceks wurde am 20. Oktober 2023 um 7.51 Uhr von einem Baggerfahrer gemeldet. Die Erdarbeiten hatten bereits gegen 6 Uhr begonnen. Laut äußeren Anzeichen (insbesondere keine oder kaum ausgeprägte Totenstarre, im Uferschlamm aufgefundene „Zigarettenpackung“ nicht durchfeuchtet) hätte der Tod Pilnaceks erst kurz vor der Auffindung eingetreten sein können. Zeugenvernehmungen (insbesondere des Baggerfahrers) erfolgten nicht, obwohl allfällige Beobachtungen betreffend KFZ, Personen usw. seitens des bzw. der an den Erdarbeiten beteiligten Arbeiter(s) von Interesse gewesen wären.

Der Leichnam des Verstorbenen wies zahlreiche Wunden auf. Angesichts der Art der Verletzungen ist nicht nachvollziehbar, warum an der angenommenen Abstiegsstelle keine Blutspuren gefunden wurden und warum die Polizei nicht zeitnah (zwecks Verhinderung des Spurenverlusts) im Bereich und im Umkreis des Auffindungsorts der Leiche zur Herkunft der (blutigen) Verletzungen weiter ermittelte. Insbesondere ergriff die Polizei keine geeigneten Maßnahmen zur Feststellung, ob (und gegebenenfalls von wem) sich Blutspuren an den Steinen befanden.

Gegen die Meinung der Gemeindeärztin versuchte eine Polizistin, die StA von der Anordnung einer Obduktion abzubringen. Warum jemand, der über keine medizinische Ausbildung verfügt

und daher Schlüsse nicht mit derselben Fundiertheit wie eine erfahrene (Not-)Ärztin ziehen kann, einen solchen Versuch startete, ist nicht nachvollziehbar.

Bei der Suche nach den von der StA angenommenen unbekanntem Täterinnen bzw. Tätern spielte das Smartphone des Verstorbenen eine wichtige Rolle. Darauf wäre die letzte Kommunikation des Verstorbenen ersichtlich und über die „Google Maps“-Funktion eventuell die letzten Wege des Verstorbenen nachvollziehbar gewesen. Alle auf dem Smartphone auswertbaren Kontakte und Daten hätten zur Aufklärung des Falls beitragen können. Dass keine Sicherstellung erfolgte, wertet die Volksanwaltschaft daher als Fehlleistung. Stattdessen übergab die Polizei das Telefon schon am 20. Oktober 2023 an den Rechtsvertreter der Witwe, die es in der Folge (behauptetermaßen) mit dem Bunsenbrenner vernichtete. Die Berichterstattung über diese Übergabe erfolgte erst am 27. März 2024, also lange nach Verfahrenseinstellung. Dadurch wurde der StA die Möglichkeit genommen, eine eigene Entscheidung über eine allfällige Sicherstellung des Smartphones zu treffen.

Nach Auffinden des Leichnams führte die Polizei trotz der behaupteten frühzeitig bestehenden internen Selbstmordannahme Ermittlungen durch. Diese Ermittlungen betrafen aber nur Randfragen. Wieso nicht die naheliegendsten Ermittlungen durchgeführt wurden (s. oben), ist nicht nachvollziehbar.

Die Volksanwaltschaft wird weitere Abklärungen durchführen und berichten. Dazu forderte die Volksanwaltschaft den Bundesminister für Inneres am 27. Jänner 2026 und am 16. April 2026 den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz neuerlich auf, der Volksanwaltschaft „im vollen Umfang“ Akteneinsicht zu gewährleisten.

Amtswegiges Prüfverfahren „Demo für den Frieden“

Die für 30. November 2024 geplante Demo war von der LPD Wien mit Hinweis auf Interessen der Wirtschaft und den Verkehrsfluss auf der Ringstraße am Advents-Einkaufssamstag verboten worden.

Zuvor hatte die LPD Wien andere Demos an Samstagen am Ring jedoch gestattet. Anstatt die Demo komplett zu verbieten, hätte die LPD Wien den Organisatoren eine kürzere Wegstrecke am Ring vorschlagen können, wie in der Vergangenheit bei diesen anderen Veranstaltungen geschehen. Die der Volksanwaltschaft berichtete Spruchpraxis der LPD Wien lässt insofern keine klare Linie erkennen. Diese Vorgangsweise (kürzere Route) wurde vom VfGH bereits mehrfach als im Vergleich zur Untersagung gelinderes Mittel gewürdigt. Dennoch versammelten sich an diesem Tag zahlreiche Menschen auf dem Ring vor dem Parlament und wollten in Verkehrsrichtung zum Schottenring marschieren.

Die Auflösung der Demo wurde von der LPD anstatt wiederholt nur einmalig verkündet, sodass sie z.B. von später Hinzukommenden nicht wahrgenommen werden konnte. Da sich die Aufforderung zum Verlassen der Demo an jeden einzelnen Teilnehmenden richtet, hat sie allgemein wahrnehmbar zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer dafür eine angemessene Zeit zu gewähren. Den Demoteilnehmenden sei nach Auflösung zu wenig Zeit gegeben worden, den Ort zu verlassen.

Gegen die verbliebenen Demonstrationsteilnehmenden, deren Identität in der Folge festgestellt wurde, leitete die LPD Wien Verfahren wegen verbotener Versammlungsteilnahme ein.

Darin wird für jeden Einzelfall zu klären sein, aus welchen Gründen das rechtzeitige Verlassen der Örtlichkeit gemäß polizeilicher Anordnung nicht erfolgte.

Ob es „gutgläubige“ Kundgebungsteilnehmende gegeben hat, wird im Einzelfall in den betreffenden (Gerichts-)Verfahren zu klären sein. Die Volksanwaltschaft möchte den Verfahrensergebnissen hier, auch mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, nicht vorgreifen. Der Volksanwaltschaft sind aber Fälle bekannt, in denen die Verwaltungsstrafverfahren bereits ohne Strafverhängung eingestellt wurden.

Wahlrecht – Volksbegehrensgesetz muss auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigen

Ein Mann beschwerte sich, da man Volksbegehren zwar elektronisch unterstützen, jedoch nicht einbringen könne. Für die Einbringung ist eine handschriftliche Unterschrift erforderlich, was Personen mit Behinderung – falls sie eine handschriftliche Unterschrift nicht leisten können – diskriminiert. Die Volksanwaltschaft betrachtet dies als Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und regte eine entsprechende Änderung des Volksbegehrensgesetzes an.

Parkausweispflicht bei Fahrzeugen auf Behindertenparkplätzen

Immer wieder erreichen die Volksanwaltschaft Beschwerden von Menschen mit Behinderungen, weil sie ihren Parkausweis auf ihrem mit dem KFZ-Kennzeichen gekennzeichneten Dauerparkplatz hinter der Windschutzscheibe hinterlegen müssen. So könnten sie keine Mitfahrgelegenheiten nützen und den Parkausweis auch nicht auf Auslandsreisen verwenden. Das Verkehrsministerium begründete dieses Erfordernis, damit, dass andernfalls auch Personen, die zwar über das Fahrzeug verfügen würden, nicht aber Inhaber des Parkausweises seien, den Parkplatz missbräuchlich verwenden könnten. Die Volksanwaltschaft sieht das Missbrauchspotential als gering an und den Generalverdacht des Ministeriums als unangebracht. Missbrauch könnte (verwaltungs)strafrechtlich geahndet werden. Die Volksanwaltschaft fordert vom Gesetzgeber eine Änderung der StVO.

Dieser Fall war bereits Thema bei einer Dreiersendung der Volksanwälte unter Beteiligung meiner Amtsvorgängerin Mag. Elisabeth Schwetz letztes Jahr. Eine Umsetzung ist bis dato leider noch immer nicht erfolgt.

Einschränkung der Lenkberechtigung ohne aussagekräftiges Gutachten

Einem Führerscheinbesitzer im Bezirk Rohrbach wurden regelmäßige Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben, da sich seine Zuckerkrankheit verschlechtern könnte. Da es sich um eine leichte Form von Diabetes mellitus (Typ 2) handelte, die auch nicht mit Insulin behandelt werden muss, konnte der Mann dies nicht nachvollziehen und beschwerte sich bei der Volksanwaltschaft. Diese vertrat den Standpunkt, dass eine solche Einschränkung nicht zulässig ist, bei der sich eine Krankheit verschlechtern könnte, sondern nur, wenn von einer Verschlechterung ausgegangen werden muss, die zum Verlust oder einer Einschränkung der KFZ-Tauglichkeit führt. Laut Führerschein-Gesundheitsverordnung ist bei Diabetes eine solche Einschränkung nur zulässig, wenn die betreffende Person mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen. Diese Frage wurde bei der Gutachtenerstellung gar nicht erörtert, weswegen das Gutachten keine ausreichende Grundlage für die Einschränkung der Lenkberechtigung bot.

Strafen für bestohlenen Autobesitzer

Ein Autobesitzer hatte den Diebstahl seiner Kennzeichen polizeilich angezeigt. Dennoch erhielt er Strafverfügungen und Anonymverfügungen der BH Amstetten, der BH Wiener Neustadt Bezirk, der BH Baden und des Magistrats der Stadt Wien sowie eine Ersatzmautaufforderung der ASFINAG. Erst Urzigen des Mannes führten jeweils zur Niederschlagung der Strafverfolgung. Die involvierten Behörden begründeten die Verfolgungshandlungen mit individuellen Fehlleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abschleppung eines PKW während Amtshandlung

In Innsbruck wurde ein Mann zum Alkotest polizeilich angehalten; der Test verlief negativ. Da die Polizei auch auf einem Drogentest bestand, musste der Mann seinen PKW in der Bushaltestelle, wo zuvor der Alkotest stattgefunden hatte, stehenlassen. Die Polizei wollte sich darum kümmern. Nach dem ebenfalls negativen Drogentest musste der Mann eine halbe Stunde zu Fuß zu der Bushaltestelle zurückkehren um festzustellen, dass sein PKW inzwischen abgeschleppt worden war. Er sollte 380 Euro Abschleppkosten zahlen, da ihm die Polizei mitteilte, man könne nichts machen und dies sei sein Problem. Das BMI bedauerte das Vorgehen, ersetzte dem Mann die Abschleppkosten und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. In ähnlichen Fällen sagte die LPD Tirol zu, von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten künftig Verständigungszettel an den KFZ anbringen zu lassen.

Forstrecht – Anträge auf Agrarförderungen nur mit ID Austria

Landwirte beschwerten sich bei der Volksanwaltschaft, dass Förderanträge bei der AMA eine ID Austria erforderten. Das Landwirtschaftsministerium argumentierte, es handle sich um eine neues Abwicklungssystem der AMA mit Bündelung aller Verfahrensschritte in einer einzigen Anwendung, zudem sei bei der Auszahlung der Unionsmittel eine eindeutige Identifizierung aller Beteiligten notwendig.

Das Recht auf Wahlfreiheit der Kommunikation mit Behörden stehe außerdem nur Personen, nicht jedoch (landwirtschaftlichen) Unternehmen frei. Es würde laut Ministerium jedoch über Erleichterungen für kleinere Unternehmen nachgedacht, etwa die Möglichkeit, per Vollmacht an die Landwirtschaftskammer einen Antrag stellen zu können.

Rückfragehinweis:

Alrun Weindorfer

Persönliche Assistentin von Volksanwalt Dr. Christoph Luisser

+ 43 1 515 05 – 255

alrun.weindorfer@volksanwaltschaft.gv.at

2. Geschäftsbereich: Volksanwältin Gaby Schwarz

Der Geschäftsbereich von Volksanwältin Gaby Schwarz verzeichnete im Berichtsjahr deutliche Anstiege der Prüfverfahren in nahezu allen Themengebieten.

Situation in heimischen Justizanstalten weiter verschärft

„2025 haben wir 23 Sprechtage in Justizanstalten abgehalten und 1.145 Beschwerden von Inhaftierten wie auch Personal erhalten. Das ist eine Steigerung um 27 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Zusätzlich fanden 23 Kontrollen unserer Bundeskommission statt. Ein trauriger Höchststand war bei den Suizidzahlen zu verzeichnen. Bis Jahresende wurden der Volksanwaltschaft 59 versuchte und 8 tatsächliche Suizide von Inhaftierten gemeldet. Diese Zahl ist alarmierend“, betont Volksanwältin Gaby Schwarz.

Die Parlamentsberichte 2025 dokumentieren erneut zahlreiche Fälle menschenrechtlich bedenklicher Haftbedingungen. „Die Situation im heimischen Strafvollzug hat sich weiter verschärft. Alle Gefängnisse sind überfüllt, der Personalmangel führt Justizanstalten an den Rand ihrer Belastbarkeit“, warnt die Volksanwältin und verweist einmal mehr auf zahlreiche Empfehlungen der Volksanwaltschaft.

Jugendstrafvollzug besorgniserregend

„Der Jugendstrafvollzug bleibt ein Sorgenkind“, hält Volksanwältin Gaby Schwarz fest und berichtet über den Status quo: „Die Zahl der inhaftierten Jugendlichen ist im Berichtsjahr deutlich angestiegen. 2024 gab es 125 Jugendliche in Haft. Ende 2025 waren es 182. Das bedeutet einen Anstieg von rund 46 Prozent in nicht einmal einem Jahr. Aufgrund des Überbelags werden Jugendliche häufig gemeinsam mit Erwachsenen angehalten. Das ist eine dramatische Situation.“

- Mitte März 2025 waren in der JA St. Pölten 327 Insassen untergebracht. Wegen des hohen Belagsdrucks musste die Jugendabteilung geschlossen werden. Vier Jugendliche wurden auf andere Abteilungen gelegt, wo sie in Mehrpersonenhafträumen mit Erwachsenen untergebracht waren.
- Im August 2025 waren in der JA Wr. Neustadt fünf Jugendliche nicht in einer eigenen Abteilung untergebracht. Es gab auch keine Ergotherapie, Sozialpädagogik oder Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung.
- In der JA Wien-Josefstadt waren im Herbst vier Lehrkräfte für 13 schulpflichtige Inhaftierte tätig. Die männlichen jugendlichen Inhaftierten wurden mittlerweile auf folgende Justizanstalten verteilt: Wien-Münichplatz, Eisenstadt (verfügt über keine eigene Jugendabteilung), Wr. Neustadt, Korneuburg und Graz-Jakomini. Schulbetrieb und Lehrkräfte sind in der neuen Jugendhaftanstalt Münichplatz stationiert. Die weiblichen Jugendlichen wurden mit 1. April 2026 in die JA Schwarzaubau gebracht.
- Die Jugendabteilung der JA Graz-Jakomini musste aufgrund von Bauarbeiten im Juni 2025 verlegt werden. Die interimistische Lösung war für die Anhaltung von Jugendlichen völlig ungeeignet. Die Hafträume der Jugendlichen waren vermehrt geschlossen – ein Wohngruppenvollzug wurde nicht angeboten. Seit Ende November 2025 sind die Betroffenen wieder in der Jugendabteilung untergebracht.

Jugendhaftanstalt Münnichplatz zu 114 % ausgelastet

Nach Jahren der Verzögerungen beim Umbau wurde die neue Jugendhaftanstalt Wien-Münnichplatz im Jänner 2026 offiziell eröffnet. „Die Voraussetzungen waren am Münnichplatz nach vielen Hürden grundsätzlich gut. Doch aufgrund der gestiegenen Zahl an Jugendlichen, die eine Haftstrafe verbüßen müssen, ist die neue Anstalt zu 114 % ausgelastet. Belagsdruck und Personalmangel sind also kurz nach Start des Vollbetriebs große Probleme. Die neue Anstalt sollte die gesamte Ostregion entlasten. Davon sind wir weit entfernt. Im Gegenteil – derzeit werden Insassen vom Münnichplatz sogar auf andere Justizanstalten verteilt“, informiert Volksanwältin Gaby Schwarz über den aktuellen Stand.

Belagsdruck

- Der Münnichplatz ist für 72 Plätze ausgelegt. Derzeit werden 82 Jugendliche dort angehalten (Stand 20.04.2026). Nun wurde die maximale Auslastung von der Generaldirektion sogar auf 90 Plätze angehoben.
- Der Überbelag wird zum Teil durch Stockbetten kompensiert. Die für Jugendliche empfohlene Ein- oder Zweipersonenbelegung ist dadurch nicht mehr möglich.
- Weitere Folge ist, dass die vom Justizministerium vorgegebene Mindesthaftraumgröße pro Insasse nicht mehr eingehalten werden kann.
- Enge Platzverhältnisse führen zu einem erhöhten Gewaltisiko. Darauf hat die Volksanwaltschaft bereits mit dem Prüfschwerpunkt „Gewalt in Haft“ im Parlamentsbericht 2024 hingewiesen.

Personalnot

- Für den Münnichplatz sind 60 Planstellen im Exekutivdienst geplant. Derzeit stehen nur 43 Personen zur Verfügung, davon 10 Dienstzuteilungen (teilweise ohne Vorkenntnisse über die Arbeit im Jugendstrafvollzug).
- „Zu wenig Justizwachepersonal bedeutet wenig Beschäftigungsmöglichkeiten und hohe Einschlusszeiten für die jugendlichen Insassen. Es gibt zwar neue Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Innenhof. Doch ohne ausreichenden Justizwachebeamten können sie nicht genutzt werden. Diese Situation ist für das Personal und die Inhaftierten gleichermaßen untragbar. Wenn uns sowohl Bedienstete als auch Insassen beim Sprechtag sagen, dass dringend mehr Personal notwendig ist, schrillen bei mir alle Alarmglocken“, appelliert Volksanwältin Gaby Schwarz, den Personalschlüssel rasch anzuheben.

Positive Entwicklungen

- Der Schulbetrieb wurde in den Semesterferien von der JA Josefstadt an den Münnichplatz übersiedelt. Derzeit werden 2 Klassen mit 3 Lehrkräften geführt.
- Von Montag bis Freitag ist eine den Jugendlichen entsprechende psychiatrische Versorgung vor Ort. Insgesamt sind derzeit zwei Personen für die psychiatrische Versorgung im Einsatz.

- Zudem gibt es derzeit drei Krankenpfleger. Dadurch ist die medizinische Versorgung Montag bis Sonntag gewährleistet.

Beschwerde-Anstieg auch im weiteren Geschäftsbereich

Bundesebene

- Finanzverwaltung: Mit 1.188 Fällen sind Beschwerden gestiegen, die den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums betreffen. „Viele, vor allem ältere, Personen, waren aufgrund der Umstellung für die Nutzung von FinanzOnline von Zugangscodes auf die Zwei-Faktor-Authentifizierung verunsichert. Dass dafür nicht nur die ID Austria verwendet werden kann, sondern zusätzlich noch andere technische Möglichkeiten bestehen, war den meisten Betroffenen nicht bekannt. Hier haben wir viel Aufklärungsarbeit geleistet“, so Volksanwältin Gaby Schwarz.
- Außenministerium: Die Zahl der Beschwerden stieg weiter an. Diese betrafen vorwiegend das Fehlen verfügbarer Antragstermine an den österreichischen Vertretungsbehörden, Verfahrensverzögerungen, mangelhafte bzw. unrichtige Bescheidbegründungen sowie die als unzureichend empfundene konsularische Unterstützung.

Auf Ebene der Landes- und Gemeindeverwaltung betrafen rund 24 Prozent aller Prüfverfahren die Bereiche Raumordnung und Baurecht, gefolgt von Gemeindeverwaltung.

„An dieser Stelle möchte ich festhalten, dass die Behörden auf allen Ebenen grundsätzlich sehr kooperativ sind, wenn wir uns melden. Die Volksanwaltschaft ist oft die letzte Anlaufstelle für betroffene Bürgerinnen und Bürger. Umso erfreulicher ist es, wenn wir zu Lösungen beitragen können. Hilfreich ist dabei auch mediale Unterstützung. Vor allem die Behandlung von konkreten Fällen in der ORF-Sendung Bürgeranwalt hat schon oft Dinge in Bewegung gebracht“, betont Volksanwältin Gaby Schwarz und nennt folgendes Beispiel:

- Zu einer guten Lösung im Sinne aller Beteiligten ist es nach Einschreiten der Volksanwaltschaft zwischen der Stadtgemeinde Schwechat und Frau R. gekommen. Die Pächterin der Gärtnerei wandte sich an die Volksanwaltschaft, weil ihr von der Stadtgemeinde ein neuer Pachtvertrag vorgelegt wurde und sie sich in ihrer Existenz gefährdet sah. „Mittlerweile wurde ein neuer Pachtvertrag auf zehn Jahre unterschrieben, der auch ein lebenslanges Wohnrecht vorsieht. Da die Gebäude im Besitz der Stadtgemeinde sind, werden die Abbruchkosten übernommen. Das Glashaus wurde bereits saniert. Ich möchte mich bei der Bürgermeisterin und dem Gemeinderat für die rasche und erfreuliche Lösung bedanken“, betont Volksanwältin Gaby Schwarz.

Rückfragehinweis:

Mag. Pia Ulrich

Leitung Öffentlichkeitsarbeit Geschäftsbereich Volksanwältin Gaby Schwarz

+ 43 1 515 05 – 260

pia.ulrich@volksanwaltschaft.gv.at

3. Geschäftsbereich: Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

Entschädigungen für Heimopfer aus „Taubstummenanstalten“ des Bundes

Wer Opfer von Gewalt und Missbrauch in einem Kinderheim o.ä. wurde, bekommt eine Heimopferrente als symbolische Wiedergutmachung. Sie beträgt monatlich 433 Euro (2026). Insgesamt prüfte die Volksanwaltschaft seit Juli 2017 etwa 4.500 Anträge von Betroffenen. In den vergangenen Jahren haben sehr viele gehörlose Menschen die Heimopferrente beantragt, die in so genannten ‚Taubstummenanstalten‘ gelebt haben.“ Volksanwalt Bernhard Achitz, der auch Vorsitzender der Rentenkommission ist: „Seit Juli 2025 können Heimopfer aus den ‚Taubstummenanstalten‘ des Bundes zusätzlich zur Rente auch eine Pauschalentschädigung sowie Therapiestunden bekommen. Ein wichtiger Schritt der symbolischen Wiedergutmachung.“ Das hat die Volksanwaltschaft in Gesprächen mit dem Bildungsministerium erreicht, das der Rechtsnachfolger der früheren Einrichtungsbetreiber ist.

Pflegestipendium-Bezieher darf weiterhin geringfügig dazuverdienen

2025 wurde die Möglichkeit, zum Arbeitslosengeld geringfügig dazu zu verdienen, massiv eingeschränkt. Eine Verbesserung hat die Volksanwaltschaft für Menschen erreicht, die eine Pflegeausbildung machen. Ein Bezieher eines Pflegestipendiums hatte sich an die Volksanwaltschaft gewandt. Neben seiner Ausbildung arbeitete er in einem Pflegeheim – und sich sein Leben während der Ausbildung leisten zu können, aber auch, um Praxis in seinem künftigen Beruf zu sammeln. Mit der neuen Gesetzeslage stand das alles in Frage. Auch das Pflegeheim hätte wegen des Fachkräftemangels ein Problem gehabt, wenn dadurch Arbeitskräfte wegfallen. Volksanwalt Achitz: „Die Volksanwaltschaft hat sich an das Arbeitsministerium gewandt, und Ministerin Korinna Schumann hat schnell eine Änderung zugesagt. Die Pflegestipendiaten können weiterhin nebenbei im Pflegeheim arbeiten.“

Krank und zu spät beim AMS wiederangemeldet – Arbeitslosengeld weg

Wer arbeitslos ist und zwischendurch etwa im Krankenstand oder im Ausland ist, muss sich abmelden und bekommt während dieser Zeit kein Arbeitslosengeld. Danach ist eine Wiederanmeldung notwendig. Bisher hatte man dafür eine Woche Zeit, jetzt nur mehr einen Tag. Ein 44-jähriger Arbeitsloser wandte sich an die Volksanwaltschaft, weil er nach einem Krankenstand, den er korrekt ans AMS gemeldet hatte, kein Arbeitslosengeld mehr bekommen hat. Er war in einer Schulung, in die ihn das AMS geschickt hatte, und ist davon ausgegangen, dass mit seiner Wiederteilnahme an der Schulung ohnehin klar ist, dass er nicht mehr im Krankenstand ist. Das AMS zahlte aber erst wieder ab seinem nächsten formalen AMS-Kontakt sechs Wochen später. Dabei sagt das Gesetz, dass eine Wiederanmeldung auch direkt bei der Schulung gilt. Ein anderer Mann hatte an einem Sonntag für Montag wieder gesund gemeldet. Auch das ließ das AMS nicht gelten, weil zu früh, und stellte das Arbeitslosengeld ein. Volksanwalt Achitz: „Im ersten Fall hat das AMS eingelenkt, im zweiten nicht. Ich erwarte mir, dass Gesetze nicht überformalistisch ausgelegt werden. Das AMS soll effizient und bürgerfreundlich vorgehen.“

Auch privat gezahlte Rezepte fallen unter Medikamentenkosten-Obergrenze

Eines von fünf Prüfverfahren der Volksanwaltschaft fiel in den Sozial- und Gesundheitsbereich. Viele Betroffene haben sich in den vergangenen Jahren beschwert, weil private Zahlungen für verschriebene Medikamente bei der Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht berücksichtigt wurden. Das war dann der Fall, wenn der sogenannte Kassenpreis niedriger ist als die Rezeptgebühr. Volksanwalt Achitz: „Die Politik hat reagiert, davon profitieren vor allem Patientinnen und Patienten, die viele, aber günstige Medikamente brauchen.“ Wer aber nicht von der Rezeptgebühr befreit wird, sind Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen. Achitz: „Da können dann Selbstbehalte zusammenkommen, die deutlich höher sind als das monatliche Taschengeld. In einem Einzelfall war die ÖGK nach einer Intervention der Volksanwaltschaft bereit, die Betroffene rückwirkend von der Rezeptgebühr zu befreien. In solchen Fällen sollte aber generell eine Kostenbefreiung möglich sein.“

ME/CFS: Wenn Versorgung und Begutachtung Betroffene nicht erreichen

Zahlreiche ME/CFS-Betroffene und deren Angehörige berichteten der Volksanwaltschaft von enormen Schwierigkeiten, sowohl mit der medizinischen Versorgung als auch mit der sozialen Absicherung. Vor allem die Begutachtungen der PVA für Pflegegeld sowie für Reha-Geld und Invaliditätspension werden kritisiert. Betroffene werden trotz ihrer schweren Erkrankung zu persönlichen Begutachtungen vorgeladen, auch wenn aus den medizinischen Befunden hervorgeht, dass sie nicht transportfähig sind und Verschlechterungen ihres Zustands befürchten müssen. „Die Volksanwaltschaft ist in ständigem Kontakt mit der PVA und dem Sozialministerium und fordert unter anderem Reformen bei den Begutachtungen, etwa eine gemeinsame Begutachtungsstelle für Sozialversicherung, Sozialministeriumservice und auch Gerichte: „Das wäre für die Antragstellenden, die jetzt oft zu vielen verschiedenen Gutachterinnen und Gutachtern laufen müssen, ein One-Stop-Shop, und niemand würde mehr auf die Idee kommen, dass sich Gutachterinnen und Gutachter verpflichtet fühlen könnten, ihren Auftraggeberinnen und Auftraggeber beim Sparen zu helfen.“ Ministerium und PVA haben nun zumindest einen Verhaltenskodex für Gutachterinnen und Gutachter angekündigt, sowie eine Klarstellung, dass Vertrauenspersonen der Patientinnen und Patienten mit zur Begutachtung dürfen.

Assistenzhunde in Gesundheitseinrichtungen

Menschen mit Behinderungen haben das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verbrieftete Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben und auf gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zur Umwelt, insbesondere auch zu medizinischen Einrichtungen und Diensten. Immer wieder beschwerten sich Betroffene aber bei der Volksanwaltschaft, dass ihre Assistenzhunde nicht mit ins Spital oder zur Reha dürfen. Die Volksanwaltschaft hat erreicht, dass Assistenzhunde mittlerweile überall im Gesundheitsbereich akzeptiert werden.

Persönliche Assistenz – selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen

Viele Menschen mit Behinderungen können auch mehr als 17 Jahre nach Ratifikation der UN-BRK immer noch nicht selbstbestimmt entscheiden, wo und wie sie leben wollen. Das wäre nur mit bedarfsgerechter Unterstützung durch Persönliche Assistenz im Freizeitbereich möglich; darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. 2025 wandten sich wieder vermehrt Betroffene an die Volksanwaltschaft, weil die Förderungen der Länder nicht ausreichen, um die steigenden Kosten der Persönlichen Assistenz zu decken. So kann sich z.B. ein 43-jähriger Steirer durch

die gestiegenen Kosten mit dem ihm zugewiesenen Budget immer weniger Assistenzstunden leisten. Neben der Persönlichen Assistenz für die Freizeit ist auch die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wesentlich für die Inklusion und Gleichstellung. Im Sommer 2025 wandten sich mehrere Betroffene an die Volksanwaltschaft, weil das SMS überraschend die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz strich. Dadurch wären die Betroffenen gezwungen gewesen, ihre Arbeit aufzugeben. Aufgrund von Beschwerden und dem Protest von mehreren Organisationen nahm das SMS diese Entscheidung bald zurück. „Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen so selbstbestimmt leben können wie Menschen ohne Behinderung. Das ist der Maßstab, an den wir so nah wie möglich herankommen müssen. Und das darf nicht am Geld scheitern“, sagt Volksanwalt Achitz.

Familienministerin ignoriert Reformbedarf beim Kinderbetreuungsgeld

Familien stehen seit Jahren vor den gleichen Problemen und Hürden, wenn sie Kinderbetreuungsgeld beantragen. Eine Verbesserung und Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen ist überfällig. Etwa beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld: Dafür muss man 182 Tage vor Geburt bzw. Mutterschutz durchgehend gearbeitet haben. Wer das Pech hat, mehr als 14 Tage Krankengeld bezogen zu haben, wie eine Mutter aus Oberösterreich wegen ausgeprägter Schwangerschaftsübelkeit, schaut durch die Finger. Der finanzielle Verlust ist enorm. Sie musste auf die „Sonderleistung 1“ umsteigen und verlor 500 Euro pro Monat. Familienministerin Claudia Bauer sieht keinen Handlungsbedarf.

Die Volksanwaltschaft kritisiert weiterhin, dass Familien formlos mitgeteilt wird, dass sie die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllen und daher auf die – weit niedrigere – „Sonderleistung 1“ umsteigen müssen. Sie erhalten keine Information über die rechtlichen Folgen und über Rechtsmittelmöglichkeiten. Entsprechen Betroffene dieser Aufforderung der Behörde, haben sie keine Möglichkeit mehr, die Entscheidung überprüfen und Behördenfehler korrigieren zu lassen. Eltern fühlen sich von diesen Schreiben unter Druck gesetzt. Eine Antragstellerin aus Wien berichtete, dass sie ein Schreiben mit dem Hinweis erhalten hatte, sie müsse „eine Frist einhalten, sonst werde ihr Antrag nicht bearbeitet“. Auch am Telefon erhielt sie gleichlautende Auskünfte, kein einziges Mal wurde die Möglichkeit eines Rechtsmittels erwähnt. Daher ging sie davon aus, bei Nichtunterschreiben monatelang kein Kinderbetreuungsgeld zu bekommen und nicht versichert zu sein. Familienministerin Claudia Bauer sieht keinen Handlungsbedarf.

Andere Eltern verloren den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, weil sie in der stressigen Zeit um die Geburt ihres Kindes vergessen haben, sich um eine gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung für Eltern und Kind zu kümmern. Die Volksanwaltschaft setzt sich daher für eine gesetzliche Änderung ein. Familienministerin Claudia Bauer sieht keinen Handlungsbedarf.

Irren sich Eltern bei der Auswahl der Variante des Kinderbetreuungsgelds, besteht weiterhin nur eine Frist von 14 Tagen ab Antragstellung, um eine Korrektur vorzunehmen. Aber oft bemerken sie den Irrtum erst später, nämlich wenn sie die Mitteilung über die Leistung erhalten. Eine junge Frau aus der Steiermark, die bei der Online-Antragstellung irrtümlich die Pauschalvariante auswählte, erhielt um 600 Euro weniger pro Monat, eine existenzielle Belastung. Die Volksanwaltschaft fordert weiterhin, dass die 14-Tage-Frist nicht schon ab Antragstellung beginnt, sondern erst ab Zugang der Mitteilung über den Leistungsanspruch. Familienministerin Claudia Bauer sieht keinen Handlungsbedarf.

Auch die Probleme rund um Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen sind bekannt. Familien, bei denen ein Elternteil im EU-Ausland lebt oder arbeitet, müssen oft sehr lange warten, bis sie die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Bereits 2020 stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest. Familienministerin Claudia Bauer sieht keinen Handlungsbedarf.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Die Volksanwaltschaft arbeitet eng mit Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen. Mit NGOs aus dem Menschenrechtsbereich tauscht sich die Volksanwaltschaft laufend in einem Sounding Board aus, und im Mai hat sie ein NGO-Forum zum Thema „Human Rights First – trotz Sparpaket“ veranstaltet. Mit der Österreichischen Liga für Menschenrechte, aber auch mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, arbeitet die Volksanwaltschaft eng beim Monitoring des Umsetzungsstands von Menschenrechts- und Behindertenrechtskonvention (EMRK, UN-BRK) zusammen. Und auch im Menschenrechtsbeirat sind die NGOs vertreten.

Präventive Menschenrechtskontrolle – Prüfschwerpunkte

Im Bericht finden sich die Ergebnisse der Prüfschwerpunkte zum Entlassungsmanagement in der Psychiatrie sowie zum Thema „Die Einrichtung als sicherer Ort“ in der Kinder- und Jugendhilfe, die die Volksanwaltschaft bereits in Pressegesprächen thematisiert und veröffentlicht hat. Derzeit laufen die Prüfschwerpunkte „Ernährungsmanagement in Langzeitpflegeeinrichtungen“ und „Unterstützte Kommunikation und Entscheidungsfindung“ in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Internationales

Das International Ombudsman Institute (IOI), das seinen Sitz bei der Volksanwaltschaft hat, richtete im Mai seine jährliche Vorstandssitzung in Marokko statt. Die Volksanwaltschaft nahm 2025 an einer Sitzung zur Universellen Staatenprüfung (UPR) in Genf teil. Als Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (UN) wurde die UPR geschaffen, um die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten zu überprüfen. Die Sonderberichterstatterin der UN für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führte einen Länderbesuch in Österreich durch und sprach mit Expertinnen der Volksanwaltschaft. Sie kritisierte das mangelnde Problembewusstsein im Land, die fragmentierte Kompetenz zwischen Ländern und Bund und forderte einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.

Rückfragehinweis:

Florian Kräftner

Mediensprecher im Büro von Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

+43 664 301 60 96

florian.kraeftner@volksanwaltschaft.gv.at